

Die Mitte Basel-Stadt

Die Mitte Basel-Stadt, Güterstrasse 86A, 4053 Basel

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt
Kantons- und Stadtentwicklung
Vernehmlassung Partizipationsgesetz
Münzgasse 16
4001 Basel

mitwirkunfl@bs.ch

Basel, 18. August 2021

Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz)

Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Gesetzesentwurf über „die Partizipation der Quartierbevölkerung“ Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen herzlich.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln

§ 1 Gegenstand und Inhalt

Einverstanden

§ 2 Formen von Partizipation

Ziffer 2 des Kapitels schliesst die Möglichkeit, auf die von der Behörde abgelehnte Partizipation zurück zu kommen, aus. Hier bleibt aber die Frage offen, ob eine Begründung für die Ablehnung vorgesehen ist und ob es dann gar keine Chance mehr gibt für die Bevölkerung sich einzubringen. Zudem muss präzisiert werden, aufgrund welcher Begründungen eine Partizipation abgelehnt werden kann.

Hier müssen zusätzlich weitere Interessengruppen aufgezählt und dann im Prozess auch eingebunden werden, wie beispielsweise die Wirtschaft. Sämtliche Austauschprozesse sind transparent zu gestalten, um eine Vertretung von Partikularinteressen ausschliessen zu können.

§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

Einverstanden

§ 4 Verfahren

Ziffer 2 muss weiter präzisiert werden: hier wird geschrieben, dass „Die Antragstellung *in der Regel* über eine Quartierorganisation erfolgt“. Ist das Gesetz so zu verstehen, dass der Antrag auf einer Partizipation abgelehnt werden darf, wenn es *nicht* durch eine Quartierorganisation erfolgt? Das müsste eventuell in der Verordnung präzisiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass auch weitere Anspruchsgruppen (z.B. Vereine und Verbände) antragsberechtigt sind.

Ziffer 3: Dadurch, dass die Entscheidungshoheit bei der Verwaltung liegt, gibt es wahrscheinlich keine Möglichkeiten für Einsprachen oder Rückkommensanträge auf abgelehnte Partizipationsanträge. Das ist sehr bedauerlich.

Zusätzliche Ziffer: Das Verfahren soll so gewählt werden, dass keine Verzögerungen in den Vorhaben entstehen, die Anliegen angemessen berücksichtigt werden und die in den Prozess Involvierten repräsentativ für das Quartier stehen.

§ 5 Zusammenarbeit mit einer Quartierorganisation

Ziffer 2 und 3: Die strengen und offiziellen Voraussetzungen für Quartierorganisationen schränken eine echte «Bevölkerungspartizipation» stark ein. Es ist zu hinterfragen, ob jedes Partizipationsverfahren die organisatorische Leistung einer Quartierorganisation benötigt.

Generell werden Gruppierungen von Menschen mit denselben Anliegen quasi ausgeschlossen, wenn sie nicht mit einem Stadtteilsekretariat (STS) arbeiten. Somit wird die Macht bei den Stadtteilsekretariate zentralisiert. Dadurch, dass Stadtteilsekretariat als «Schnittstelle zwischen Verwaltung und Quartierbevölkerung sowie Vereinen, Verbänden etc.» wirken sollte, stellt sich die Frage was passiert, wenn es Konflikte innerhalb des STS gibt? Wie wird sicher gestellt, dass trotz Konflikte das Wissen rund um ein Partizipationsverfahren weitergeleitet wird – im schlimmsten Fall an einen Verein, mit welchem man zerstritten ist? Weiter, können Quartierorganisationen, die Mitglied bei einem STS sind, eigenständig einen Antrag auf einer Partizipation stellen? Eine Eigenständigkeit, ein eigenständiges Handeln muss jedem Verein unbedingt zugestanden werden. Wir schlagen daher vor, den dritten Absatz zu streichen.

§ 6 Ergebnis der Partizipation

Einverstanden.

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Im Entwurf für den Ratschlag geht die Regierung auf Seite 40 davon aus, dass Unternehmen weder direkt noch indirekt vom neuen Gesetz negativ betroffen sein können. Deshalb sei keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen. Diese Einschätzung scheint nicht nachvollziehbar.

Wenn Unternehmen Areale besitzen, für deren Entwicklung gesetzlich eine Partizipation der Bevölkerung vorgesehen ist, sind diese Unternehmen direkt – womöglich negativ - betroffen. Entwickelt der Kanton seine eigenen Areal und die Bevölkerung kann gesetzlich verankert an

der Entwicklung partizipieren – falls auf die erwähnten Änderungsvorschläge nicht eingegangen wird im Gegensatz zur Wirtschaft – entsteht zusätzlich eine indirekte negative Betroffenheit. Weitere zahlreiche Beispiele sind denkbar. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher zwingend durchzuführen.

Für Die Mitte Basel-Stadt

Beatrice Isler
Grossrätin Die Mitte Basel-Stadt
beatriceisler@yahoo.de